

anderem auch für den Untersuchungshaftvollzug, erfordert ebenfalls ihre generelle und durchgehende Berücksichtigung in den rechtlichen Grundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft in der DDR.

Das charakterisiert die hohe politische und politisch-operative Verantwortung der Linie XIV, die sie für die Gewährleistung und Durchsetzung größter Einheitlichkeit bei der Realisierung der Vollzugsprozesse der Untersuchungshaft im MfS sowie für die vorbeugende Erhöhung der Sicherheit und Ordnung des Untersuchungshaftvollzuges einschließlich der Sicherung der Untersuchungshaftanstalten trägt.

Ein Grundanliegen der neuen Dienstanzweisung besteht deshalb darin, unseren spezifischen Beitrag im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung des MfS weiter zu erhöhen.

Konsequent der Erkenntnis Rechnung tragend, daß die Dienststellen der Linie XIV zum einen staatliches Vollzugsorgan zur Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zum anderen politisch-operative Dienststelle des MfS sind, enthalten die Dienstanzweisung 1/86 und die Nachfolgebestimmungen eindeutige Regelungen zur engen Zusammenarbeit der Abteilungen XIV mit den politisch-operativen Linien und Dienststellen des MfS.